

## **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 07.07.2011 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 26.03.2009, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

1. In der Stadt Fürstenwalde/Spree wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund gebildet. Er führt die Bezeichnung „Integrationsbeirat der Stadt Fürstenwalde/Spree“.

#### **2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates Trebus werden spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung nach § 16 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

#### **3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

2. Über die Vergabe von Aufträgen und Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Dritten im Wert zwischen 50.000 € und 150.000 € informiert der Bürgermeister schriftlich alle Abgeordneten quartalsweise.

#### **4. § 12 erhält folgende Fassung:**

1. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Neuaufnahme von Krediten.
2. Des Weiteren ist der Hauptausschuss insbesondere zuständig für:
  - Erlass von Abgaben ab 25.000 Euro
  - Festlegung von Grundsätzen für Grundstücksverkäufe
  - Vergaben, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)
  - Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen

3. Sofern der Vorsitzende des Hauptausschusses gemäß § 49 Abs. 2 BbgKVerf aus der Mitte des Ausschusses gewählt worden ist, ist der Bürgermeister stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, 08.07.2011

Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister